



**ANDRÁSSY  
UNIVERSITÄT  
BUDAPEST**

# **Habilitationsordnung**

**Andrassy Gyula Deutschsprachige Universität**

**Budapest**

**2015<sup>1</sup>**

---

<sup>1</sup> Angenommen durch den Beschluss des Doktorenrates AUB-DR-VIII/21/2015 vom 16. September 2015 und den Senatsbeschluss Nr. 104/2015 vom 8. Oktober 2015, bestätigt durch den Beschluss des Universitätsrates Nr. UR 17/11 vom 29. Oktober 2015, und genehmigt durch den Senatsbeschluss Nr. 116/2015 vom 10. Dezember 2015.

## Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines.....	3
§1	Die Habilitation.....	3
§ 2	Voraussetzungen der Habilitation.....	3
§ 3	Habilitationsleistungen.....	4
II.	Habilitationsverfahren.....	4
§ 4	Habilitationskommission.....	4
§5	Annahme als Habilitand/Habilitandin.....	5
§ 6	Fachmentorat.....	6
§ 7	Zulassung zur Habilitationsprüfung.....	7
§ 8	Widerruf.....	7
§ 9	Nachweis pädagogisch-didaktischer Eignung.....	7
§ 10	Schriftliche Habilitationsleistung.....	8
§ 11	Auslage der schriftlichen Habilitationsleistung.....	8
§ 12	Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung.....	9
§ 13	Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung.....	9
§ 14	Mündliche Habilitationsleistung.....	9
§15	Entscheidung über die mündliche Habilitationsleistung.....	10
§ 16	Entscheidung über die Habilitationsleistung.....	10
§17	Vollzug der Habilitation.....	11
§18	Wiederholung der Habilitation.....	11
§ 19	Widerruf des Titels. Dr. habil.....	11

# I. Allgemeines

## §1 Die Habilitation

(1) Die Habilitation ist die Anerkennung einer besonderen Fähigkeit in Forschung und Lehre auf einem der in Absatz 2 bestimmten Wissenschaftszweige.

(2) Das Habilitationsrecht der Universität erstreckt sich auf folgende Wissenschaftszweige:

Geschichtswissenschaft  
Politikwissenschaft  
Staats- und Rechtswissenschaft  
Wirtschaftswissenschaft

## § 2 Voraussetzungen der Habilitation

(1) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren setzt grundsätzlich eine Promotion bzw. einen PhD oder einen gleichwertigen akademischen Abschluss im jeweiligen Wissenschaftszweig voraus. In einem davon abweichenden Wissenschaftszweig kann die Einleitung des Habilitationsverfahrens dann beantragt werden, wenn die seit Erwerb des Dokortitels betriebene wissenschaftliche Tätigkeit des Antragstellers dies begründet und der zuständige Fachausschuss dies befürwortet.

(2) Weitere Voraussetzungen

a) nach dem Erwerb der Promotion bzw. des PhD die Absolvierung einer mindestens fünfjährigen wissenschaftlichen Tätigkeit – inkl. einer Lehrtätigkeit von mindestens acht Semestern – von hohem Rang,

b) im in- und ausländischen wissenschaftlichen Leben anerkannte Leistungen, die durch eine angemessene Anzahl von Publikationen in renommierten internationalen, lektorierten und in dem betroffenen Wissenschaftszweig maßgebenden Zeitschriften sowie durch in derartigen Zeitschriften erschienene – und aufgrund der Datenbank des MTMT zu prüfende – Verweise dokumentiert worden sind,

c) wissenschaftliche Vortragstätigkeit im Inland und Ausland

d) die Befähigung zur selbstständigen Forschungsarbeit im eigenen Wissenschaftszweig,

e) zeitgemäße wissenschaftliche Kenntnisse

f) Fähigkeit zur Vermittlung der eigenen Fachkenntnisse in der universitären Lehre u.a. durch Abhaltung von Lehrveranstaltungen und durch die Erstellung von modernen Lehrmaterialien,

g) Vortragfähigkeit in mindestens einer Fremdsprache.

### § 3 Habilitationsleistungen

Für die Habilitation müssen die folgenden Leistungen erbracht werden:

1. die schriftliche Habilitationsleistung gemäß §10,
2. die mündliche Habilitationsleistung (öffentlicher Habilitationsvortrag und Diskussion) gemäß §13,
3. eine studiengangbezogene Lehrveranstaltung zum Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung gemäß §9.

## II. Habilitationsverfahren

### § 4 Habilitationskommission

(1) Zum Zwecke der Durchführung des Habilitationsverfahrens und der Verleihung des Titels Dr. habil. bzw. Dr. habilata (Dr. habil.) wird an der AUB eine Habilitationskommission eingerichtet.

(2) Die Habilitationskommission besteht aus den Mitgliedern des Doktorenrates. Der Doktorenrat setzt sich aus den Fachausschüssen der an der Doktorschule gelehrt Wissenschaftszweige (Geschichtswissenschaft, Politikwissenschaft, Staats- und Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaft) zusammen. Den Fachausschüssen gehören jeweils drei Vertreterinnen / Vertreter der Wissenschaftszweige an, von denen eine Vertreterin / ein Vertreter nicht an der AUB tätig sein darf (externe / externer Vertreterin / Vertreter).

(3) Die Mitglieder der Habilitationskommission wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n, die/der Universitätsprofessorin / Universitätsprofessor der AUB sein muss. Sie bzw. er leitet die Sitzungen und trifft die für die Durchführung der Sitzungen erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen. Die/der Vorsitzende der Habilitationskommission sowie deren Mitglieder werden für 5 Jahre ernannt; die Ernennung kann auch mehrmals verlängert werden.

(4) Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder, sowie mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter von drei der vier Fachausschüsse anwesend sind.

(5) Für die Anerkennung der Habilitationsleistungen gemäß § 3 ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Habilitationskommission erforderlich; die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung. Die Habilitationskommission fasst ihre Beschlüsse in allen anderen Angelegenheiten mit der Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Über die Sitzung der Habilitationskommission ist ein Protokoll anzufertigen.

(7) Die Habilitationskommission entscheidet insb. über

- a) die Annahme des Habilitationsantrags und Widerruf der Zulassung zum Habilitationsverfahren,
- b) die Bestellung von mindestens zwei Gutachtern für die Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung
- c) die Zusammensetzung der Mitglieder der Habilitations-Gutachterkommission (HGK),
- d) die Bewertung der Stellungnahme der HGK,
- e) die Verleihung und den Widerruf des Titels Dr. habil.

(8) Für die Zusammensetzung der HGK gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Habilitationskommission gemäß §4 (2). Die Mehrheit der Mitglieder der HGK sind Professoren aus dem Wissenschaftszweig in dem das Habilitationsverfahren läuft. Die/der Vorsitzende der HGK muss Universitätslehrer oder Professor Emeritus sein. Die HGK bewertet die schriftliche und die mündliche Habilitationsleistung sowie die pädagogisch-didaktische Eignung.

(9) Gegenüber den Entscheidungen, die von der Habilitationskommission gemäß § 5 (2), § 6 (5)/ § 7 (2)/ § 8 (1), § 9 (3), § 16 (2) getroffen werden, kann die Bewerberin bzw. der Bewerber binnen 30 Tagen nach der Mitteilung der Entscheidung bei der Rechtsbehelfskommission der Universität schriftlich Widerspruch einlegen, wobei die geltend gemachte Rechtswidrigkeit der Entscheidung zu begründen ist.

## §5 Annahme als Habilitand/Habilitandin

(1) Vor der Einleitung des Habilitationsverfahrens kann die Bewerberin / der Bewerber einen schriftlichen Antrag auf Annahme als Habilitandin / Habilitand an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Habilitationskommission mit dem Ziel stellen, ein Fachmentorat gemäß § 6 zu begründen.

(2) Dem Antrag auf Annahme als Habilitand/Habilitandin sind beizufügen

- a) ein Exposé des Habilitationsprojektes;
- b) ein Vorschlag über eine Mentorin/einen Mentor bzw. ein Fachmentorat;
- c) ein mit der Mentorin/dem Mentor bzw. dem Fachmentorat abgestimmtes Memorandum, in dem die wesentlichen Punkte für das Habilitationsverfahren niedergelegt sind;
- d) ein Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche Werdegang und die bisherige Lehrtätigkeit ersichtlich sind;
- e) ein vollständiges Schriftenverzeichnis der bisherigen Veröffentlichungen;
- f) eine Kopie der Promotions- oder PhD-Urkunde;

g) eine Erklärung darüber, ob bereits an der AUB oder anderen wissenschaftlichen Hochschulen ein Habilitationsversuch unternommen wurde oder wird;

h) eine Erklärung darüber, dass ihr/ihr kein akademischer Grad entzogen wurde;

i) falls der Antragsteller nicht an der AUB tätig ist, die Erklärung eines Professors oder einer Professorin der AUB, dass er bzw. sie die Durchführung des Verfahrens an der Universität unterstützt.

j) Einer Einreichung der Unterlagen gemäß a)-c) bedarf es nicht, wenn der Antragsteller gleichzeitig einen Antrag gemäß § 7 stellt.

(3) Anhand der eingereichten Unterlagen entscheidet die Habilitationskommission über die Annahme als Habilitandin / Habilitand. Sie kann die Antragstellerin/den Antragsteller zu einer Anhörung bitten.

(4) Die Annahme ist zu versagen, wenn

a) die Bewerberin / der Bewerber an anderer Stelle einen entsprechenden, noch laufenden Antrag gestellt hat,

b) der Habilitationsantrag unvollständig ist und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wird,

c) die Voraussetzungen für die Zulassung gemäß § 2 fehlen,

d) die Bewerberin / der Bewerber bereits zweimal erfolglos einen Habilitationsversuch unternommen hat,

e) der Bewerberin / dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde.

## § 6 Fachmentorat

(1) Mit der Annahme als Habilitandin bzw. Habilitand bestimmt die Habilitationskommission die Mentorin / den Mentor bzw. das Fachmentorat. Die Habilitandin bzw. der Habilitand hat ein Vorschlagsrecht. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(2) Das Fachmentorat besteht aus höchstens drei Mitgliedern, von denen mehr als die Hälfte Wissenschaftler / Wissenschaftlerinnen sein müssen, die in dem betreffenden Wissenschaftszweig über eine Habilitation oder habilitationsadäquate Leistungen verfügen.

(3) Für die Durchführung und Einhaltung des Memorandums sind die Mentorin / der Mentor bzw. das Fachmentorat zuständig.

(4) Nach etwa zwei Jahren findet eine Zwischenevaluation statt, das Ergebnis wird der Habilitandin bzw. dem Habilitand und der Habilitationskommission der Universität mitgeteilt.

(5) Die Zwischenevaluation wird auf Grundlage eines schriftlichen Berichts der Habilitandin / des Habilitanden von der Mentorin / dem Mentor bzw. dem Fachmentorat durchgeführt. Die

Habilitationskommission entscheidet über den Evaluierungsbericht der Mentorin / des Mentors bzw. des Fachmentores.

(6) Das Habilitationsverfahren soll spätestens zwei Jahre nach der Beendigung der Zwischenevaluation abgeschlossen sein.

## § 7 Zulassung zur Habilitationsprüfung

(1) Nach Fertigstellung der Habilitationsschrift kann die Habilitandin / der Habilitand die Zulassung zum Habilitationsverfahren beantragen. Dem Antrag sind beizufügen

a) eine Zusammenfassung der Ergebnisse der nach der Promotion erbrachten wissenschaftlichen Tätigkeit. Die Ergebnisse bzw. neuen Feststellungen sind in Form von Thesen vorzustellen, zu welchen die Publikationen zuzuordnen sind;

b) die schriftliche Habilitationsleistung in sieben Ausfertigungen;

c) eine Erklärung darüber, dass die schriftliche Habilitationsleistung gemäß lit. b) von der Bewerberin bzw. dem Bewerber selbständig angefertigt worden ist und dass dabei nur die darin angegebenen Hilfsmittel verwendet worden sind;

d) der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung.

(2) Über die Zulassung zum Habilitationsverfahren entscheidet die Habilitationskommission. Das Verfahren soll spätestens ein Jahr nach der Antragstellung gemäß Abs. 1 abgeschlossen sein

(3) Wird die Bewerberin oder der Bewerber nicht zugelassen, so ist das Habilitationsverfahren beendet. Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission teilt dies der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit.

## § 8 Widerruf

(1) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn im Laufe des Habilitationsverfahrens eine Voraussetzung nach §2 entfällt. Über den Widerruf entscheidet die Habilitationskommission.

(2) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn sich die Bewerberin bzw. der Bewerber einer Täuschung schuldig gemacht hat, insbesondere, wenn gegen die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der AUB verstoßen wurde.

## § 9 Nachweis pädagogisch-didaktischer Eignung

(1) Die bzw. der Vorsitzende der Habilitationskommission bestimmt im Benehmen mit der Bewerberin oder dem Bewerber die studiengangbezogene Lehrveranstaltung, die dem Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung dienen soll. Als studiengangbezogene Lehrveranstaltung gilt jede Lehrveranstaltung im Sinne des Studienplans des jeweiligen

Wissenschaftszweiges. Vorausgesetzt wird eine Lehrtätigkeit im Umfang von mindestens einem Semester mit zwei Semesterwochenstunden.

(2) Sobald eine Veranstaltung im Sinne von Absatz 1 bestimmt ist, zeigt die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission dies den Mitgliedern der Habilitationskommission schriftlich an. Die Frist zwischen dieser Mitteilung und dem Beginn der Lehrveranstaltung soll nicht kürzer als eine Woche sein.

(3) Die Habilitationskommission beschließt über den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung. Wird die studiengangbezogene Lehrveranstaltung nicht als Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung anerkannt, ist der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit zur neuerlichen Abhaltung einer studiengangbezogenen Lehrveranstaltung zu geben. Eine weitere Wiederholung ist unzulässig.

(4) Die Habilitationskommission kann den Nachweis als erbracht ansehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber als wissenschaftliche(r) Assistentin oder Assistent, wissenschaftliche(r) Mitarbeiterin oder Mitarbeiter, Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragter in wenigstens zwei Semestern studiengangbezogene Veranstaltungen an der AUB im Sinne von Absatz 1 abgehalten hat und jede dieser Veranstaltungen mindestens zwei Semesterwochenstunden umfasst hat.

(5) Die an der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung teilnehmenden Studenten sind um eine schriftliche Stellungnahme zu bitten.

## § 10 Schriftliche Habilitationsleistung

(1) Die schriftliche Habilitationsleistung besteht aus einer Habilitationsschrift oder herausragenden wissenschaftlichen Veröffentlichungen, die in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen und einer Habilitationsschrift gleichwertig sind. Aus der schriftlichen Habilitationsleistung muss die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers zu der den Professorinnen und Professoren aufgegebenen Forschungstätigkeit hervorgehen.

(2) Die schriftliche Habilitationsleistung kann als Ganzes oder teilweise bereits veröffentlicht sein. Sie muss in deutscher Sprache abgefasst sein, es sei denn, dass die Habilitationskommission im Einzelfall eine andere Sprache zulässt.

## § 11 Auslage der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Mindestens zwei Wochen vor der Entscheidung der HGK über die schriftliche Habilitationsleistung sind die Gutachten den Mitgliedern der HGK zuzuschicken.

(2) Die schriftliche Habilitationsleistung kann vom Tage der Einleitung des Habilitationsverfahrens an von den Mitgliedern der HGK und der Habilitationskommission eingesehen und kurzfristig ausgeliehen werden.

## § 12 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Die Habilitationskommission bestellt zwei Mitglieder der HGK zu Gutachtern. Mindestens eine Gutachterin / ein Gutachter muss extern sein. Darüber hinaus können weitere Gutachterinnen oder Gutachter bestellt werden. Diese sind am Prüfungsverfahren stimmberechtigt zu beteiligen.

(2) Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission setzt den Gutachterinnen / Gutachtern eine angemessene Frist für die Vorlage der Gutachten.

(3) Jede Gutachterin / jeder Gutachter legt ein schriftliches Gutachten vor, das eine Empfehlung über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung und eine Stellungnahme zu dem Fach oder Fachgebiet enthält, für das die Bewerberin oder der Bewerber die Lehrbefugnis anstrebt. Die HGK kann in Zweifelsfällen zusätzliche Gutachten einholen.

## § 13 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung

(1) Die HGK entscheidet auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift.

(2) Vor der Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung ist der Bewerberin oder dem Bewerber auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Gutachten zu geben. Empfehlen ein oder mehrere Gutachterinnen oder Gutachter die Ablehnung der Habilitationsleistung, kann die Bewerberin oder der Bewerber verlangen, dass ein weiteres Gutachten eingeholt wird. Dem Verlangen muss entsprochen werden. Sie oder er kann eine Gutachterin oder einen Gutachter vorschlagen; ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet.

(3) Wird die schriftliche Habilitationsleistung von der HGK nicht anerkannt, so ist das Habilitationsverfahren beendet. Dies ist der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## § 14 Mündliche Habilitationsleistung

(1) Die mündliche Habilitationsleistung soll den Nachweis erbringen, dass die Bewerberin / der Bewerber in der Lage ist, Vorträge auf Deutsch und in einer Fremdsprache zu halten. Die mündliche Habilitationsleistung besteht aus einem wissenschaftlichen Vortrag und einer sich daran unmittelbar anschließenden Diskussion. Aus der mündlichen Habilitationsleistung soll die Eignung der Bewerberin / des Bewerbers zu der den Professorinnen und Professoren aufgegebenen Forschungs- und Lehrtätigkeit hervorgehen. Die Sprache des Vortrags ist mit der HGK zu vereinbaren.

(2) Mit dem Beginn der Auslage der schriftlichen Habilitationsleistung fordert die oder der Vorsitzende der HGK die Bewerberin / den Bewerber schriftlich auf, drei Themen für den

wissenschaftlichen Vortrag zu benennen. Diese sollen sich nicht wesentlich überschneiden und nicht aus dem Gebiet der schriftlichen Habilitationsleistung der Bewerberin / des Bewerbers stammen.

(3) Hat die HGK die schriftliche Habilitationsleistung anerkannt, so wählt sie eines der drei von der Bewerberin / dem Bewerber vorgeschlagenen Themen aus und legt den Termin für den wissenschaftlichen Vortrag und die daran anschließende Diskussion fest. Wird die Auswahl aus diesen Themenvorschlägen abgelehnt, so muss ein neuer Themenvorschlag eingereicht werden.

(4) Die oder der Vorsitzende der HGK teilt der Bewerberin / dem Bewerber das ausgewählte Thema und den Termin für den wissenschaftlichen Vortrag unverzüglich mit. Zwischen der Mitteilung und dem Termin des wissenschaftlichen Vortrags müssen mindestens drei Wochen liegen.

(5) In dem wissenschaftlichen Vortrag von 30 bis 45 Minuten Dauer und in der anschließenden Diskussion soll die Bewerberin / der Bewerber nachweisen, dass sie / er in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt in knapper Form darzulegen und zu vertreten.

(6) Wissenschaftlicher Vortrag und Aussprache finden vor der HGK und grundsätzlich universitätsöffentlich statt; alle Professorinnen und Professoren der Universität sind berechtigt, sich aktiv an der Aussprache zu beteiligen.

## §15 Entscheidung über die mündliche Habilitationsleistung

(1) Nach dem wissenschaftlichen Vortrag und der Aussprache beschließt die HGK in nichtöffentlicher Sitzung über die Anerkennung der mündlichen Habilitationsleistung.

(2) Hat die HGK die mündliche Habilitationsleistung anerkannt, so bestimmt sie im unmittelbaren Anschluss daran den Wissenschaftszweig, der den Umfang der Lehrbefugnis der Bewerberin / des Bewerbers begrenzt. Der Wissenschaftszweig wird unter Berücksichtigung der schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistung, der sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten und der bisher ausgeübten Lehrtätigkeit festgelegt.

(3) Hat die HGK die mündliche Habilitationsleistung nicht anerkannt, kann die Bewerberin / der Bewerber diese nach schriftlichem Antrag innerhalb von sechs Monaten einmal wiederholen.

(4) Wird die mündliche Habilitationsleistung zum zweiten Mal nicht anerkannt, ist das Habilitationsverfahren beendet.

## §16 Entscheidung über die Habilitationsleistung

(1) Die HGK legt der Habilitationskommission eine schriftliche Stellungnahme vor, die eine Empfehlung über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistung und den Umfang der Lehrbefugnis enthält.

(2) Die Habilitationskommission entscheidet auf der Grundlage der Gutachten und der Stellungnahme der HGK über die Anerkennung der Habilitationsleistung.

(3) Wird die Habilitationsleistung von der Habilitationskommission nicht anerkannt, so ist das Habilitationsverfahren beendet. Dies ist der Bewerberin / dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

#### §17 Vollzug der Habilitation

(1) Mit der Annahme der schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistung durch die Habilitationskommission und dem Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung ist die Habilitation vollzogen. Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission teilt der Bewerberin / dem Bewerber den Vollzug und den Umfang der Lehrbefugnis unmittelbar nach der mündlichen Habilitationsleistung mit. Die Universität verleiht den Titel eines doctor habilitatus / Dr. habilitata (Dr. habil.).

(2) Die Bewerberin / der Bewerber erhält über ihre / seine Habilitation eine Urkunde, in der der Wissenschaftszweig bezeichnet ist, für den die Lehrbefähigung festgestellt wurde (decretum habilitationis). Die Urkunde trägt das Datum des wissenschaftlichen Vortrages. Über die Ausstellung der Urkunde ist das Bildungsamt zu informieren.

#### §18 Wiederholung der Habilitation

Im Falle der Beendigung des Habilitationsverfahrens aufgrund der Ablehnung der Zulassung gemäß §7 (3) oder der schriftlichen Habilitationsleistung gemäß §14 (3) kann einmal ein neuer Habilitationsantrag gestellt werden. Die abgelehnte schriftliche Habilitationsleistung kann als solche nicht erneut vorgelegt werden.

#### §19 Widerruf des Titels. Dr. habil.

Der Titel Dr. habil. kann aufgrund des Beschlusses der Habilitationskommission widerrufen werden, wenn im Nachhinein festgestellt wird, dass die Voraussetzungen seiner Verleihung nicht erfüllt waren.